



**Steuerliche Hinweise und Dispositionen zum Jahresende 2020 Teil 1/2**

**Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1. Corona-Steuerhilfegesetz**

**Steuerfrei, aber in Progressionsvorbehalt einbezogen**

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.1.2021 enden, allerdings nur, wenn diese zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des laufenden Gehalts nicht übersteigen

**Steuerfrei**

Steuerfrei sind bis zu einem Betrag in Höhe von 1.500 € Zuschüsse und Sachbezüge die in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.12.2020 aufgrund der COVID19-Pandemie gewährt wurden

**Änderungen des Einkommensteuergesetzes 2. Corona-Steuerhilfegesetz**

**(Leasing-) Elektrofahrzeuge**

60.000 € Höchstgrenze für den Bruttolistenpreis eines non-hybrid Elektrofahrzeugs dürfen, bis zu der die auf die Privatnutzung entfallenden Kosten zu lediglich 25 % angesetzt werden (und im Rahmen der pauschalen Bewertung der Privatnutzung mit monatlich lediglich 0,25 % des Bruttolistenpreises). Gilt auch für ein betriebliches Fahrzeug, das der Betriebsinhaber oder Mitunternehmer auch für private Zwecke nutzt

(§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 Nr. 3 EStG)

**Degressive AfA**

Die degressive AfA ist temporär wiedereingeführt worden: Für bewegliche Anlagegüter, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden. Der Abschreibungssatz beläuft sich dabei auf 25 %, er darf aber das Zweieinhalbfache des Abschreibungssatzes bei linearer AfA nicht übersteigen

**Höchstbetrag für den Rücktrag von Verlusten**

Der Höchstbetrag für den Rücktrag von Verlusten, die in den Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 erlitten werden ist von 1 Mio. € auf 5 Mio. € verfünffacht worden. Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften! In Fällen der Zusammenveranlagung tritt an die Stelle eines höchstmöglichen Verlustrücktrags von 2 Mio. € für Verluste der Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 der Betrag von 10 Mio. €

(§ 10d Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 52 Abs. 18b EStG)

**natürliche Personen**

Für Alleinerziehende ist durch § 24b Abs. 2 EStG der Entlastungsbetrag für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 um jeweils 2.100 € auf 4.008 € angehoben worden

**Unternehmen**

Mit Faktor 4 statt 3,8 für das Jahr 2020 und ohne zeitliche Einschränkung ist der Ermäßigungshöchstbetrag des jeweiligen (anteiligen) Gewerbesteuermessbetrags kodifiziert worden

Die Reinvestitionsfrist ist um ein Jahr verlängert, wenn im Übrigen die Rücklage gem. § 6b Abs. 3 EStG in einem nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahr aufzulösen wären

Ist in einem nach dem 31.12.2016 und vor dem 1.1.2018 endenden Wirtschaftsjahr ein Investitionsabzugsbetrag gem. § 7g EStG gebildet worden, so waren die Investitionen spätestens bis zum Ende des Jahres 2020 durchzuführen, um die rückwirkende Auflösung mit Zinsfolge zu vermeiden

als coronabedingte Steuererleichterung verbleibt aber in diesem Falle gem. § 52 Abs. 16 EStG die Möglichkeit, die begünstigten Investitionen auch im kommenden Jahr 2021 vorzunehmen

In §§ 110, 111 EStG wurden Sonderregelungen für die pauschale und vorzeitige Berücksichtigung von (voraussichtlichen) Verlustrückträgen aus dem Jahr 2020 bei der Festsetzung der Vorauszahlungen und der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 eingeführt

Voraussetzung für die Rücktragsmöglichkeit: Die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 2020 müssen auf null herabgesetzt worden sein



**Steuerliche Hinweise und Dispositionen zum Jahresende 2020  
Teil 2/2**

**Änderungen des Einkommensteuergesetzes  
2. Corona-Steuerhilfegesetz**

**Umsatzsteuergesetz**

Bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbracht werden, gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz. Ausgenommen davon ist die Abgabe von Getränken (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG)

Für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist der Übergangszeitraum zur erstmaligen Anwendung des § 2b UStG sowie i. S. des § 2 Abs. 1 UStG um zwei Jahre bis zum 1.1.2023 verlängert worden (§ 27 Abs. 22a UStG)

Bewilligte Zahlungsaufschübe für Einfuhrumsatzsteuer unterliegen der geänderten Fälligkeitsfrist. Sie ist abweichend von den zollrechtlichen Vorschriften am 26. des zweiten auf den betreffenden Monat folgenden Kalendermonats fällig

Absenkung der Umsatzsteuersätze für die Zeit vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 auf 16 % und 5 % (§ 28 Abs. 1 bis 3 UStG)

**Umwandlungssteuergesetz**

Der Zeitraum für rückwirkende Umwandlungen und Einbringungen ist von acht Monaten auf zwölf Monate zunächst bis zum 31.12.2020 verlängert worden (§ 27 Abs. 15 UmwStG)

**Gewerbesteuergesetz**

Für den Erhebungszeitraum 2020 der Freibetrag bei Ermittlung der Hinzurechnungsgröße auf 200.000 € verdoppelt worden. Eine zeitliche Beschränkung dieser Maßnahme ist nicht vorgesehen (§ 8 Nr. 1 GewStG)

**Bundeskindergeldgesetz**

Mit § 6 Abs. 3 BKGG wird für jedes Kind, für das für mindestens einen Monat im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ein Einmalbetrag von 300 € gewährt

**Abgabenordnung      Steuerstrafrecht**

In Fällen der Steuerhinterziehung sind Steueransprüche die bereits der Verjährung unterliegen und noch nicht erfüllt sind, gemäß §§ 73 bis 73c StGB einziehbar, somit sollen auch die Werte von Taterträgen eingezogen werden können (§§ 375a, 376 AO und Art. 97 §§ 23, 33 EGAO)

**Kraftfahrzeugsteuergesetz**

Die zehnjährige Steuerbefreiung für erstzugelassene Elektrofahrzeuge (keine Hybriden) wird bis zum Jahr 2025 verlängert. Hybridfreie Elektrofahrzeuge, die in den kommenden fünf Jahren erstmalig neuzugelassen werden, sind bis Ende 2030 steuerfrei